



Festordnung

Die Festordnung regelt alle Formalitäten, die die Feste des Vereins betreffen, soweit sie nicht in der Satzung geregelt sind.

§ 1 Festtage des Vereins

Festtage des Vereins sind:

- a) der St.-Sebastianustag mit Gottesdienst und gegebenenfalls nach Entscheidung durch den Vorstand mit Umzug als Titularfest des Vereins,
- b) das mehrtätige Schützen- und Volksfest incl. „Möschesonntag“,
- c) der Krönungsball des Vereins am letzten Wochenende im September,
- d) die Totengedenkfeier am Totensonntag auf dem Südfriedhof.

§ 2 Organisation

1. Die Organisation aller Feste und Umzüge sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Zügen sind den Staboffizieren unter Leitung des Obersten im Einvernehmen mit den Hauptleuten übertragen.
2. Die Gestaltung der Feste und der Wege bei öffentlichen Umzügen ist in der Satzung geregelt.

§ 3 Titularfest

Das Titularfest als Namenstags- und Stiftungsfest dient in der Hauptsache der offiziellen Bestätigung der im laufenden Jahr gewählten Hauptleute und Offiziere seitens des Vorstandes. Außerdem können besondere Ehrungen gesellschaftlicher und sportlicher Art vorgenommen werden.

§ 4 Schützen- und Volksfest

1. Das Schützenfest dient im Sinne des rheinischen Brauchtums der Ermittlung der Schützenmajestäten.
2. Die Teilnahme am Schützenfest setzt die restlose Zahlung der Beiträge voraus. Nach Erfüllung dieser finanziellen Verpflichtung erhält jedes Mitglied (gem. § 6 Punkt 2 und 4 der Satzung) die Festkarte, die freien Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen während der Festtage gewährt.
3. Weitere Belange, die hauptsächlich das Erwerben der Königswürden betreffen, sind in der Satzung und in der Schießordnung geregelt.

§ 5 Krönungsball

Der zeitlich und räumlich vom Schützenfest getrennt vom Schützenfest durchgeführte Krönungsball dient

- in erster Linie der Entkrönung und Inthronisierung der Vereinsmajestäten,
- der Verleihung der Stadtorden,
- der Verleihung der „Jakob-Faasen-Plakette“
- der Verleihung weiterer, ganz spezieller Auszeichnungen (Ehrenmitgliedschaft, Großer Bilker Ehrenstern).

§ 6 Totengedenkfeier

Ganz im Sinne von Kameradschaft und Brüderlichkeit gedenken alle Kameraden in einer zentralen Feierstunde in der Kapelle und am Ehrenmal des Vereins der verstorbenen Schützenkameraden durch Gebet und Kranzniederlegung.

§ 7 Verbände

Die Zugehörigkeit zu Verbänden, die dem Zwecke des Vereins dienen, kann der Vorstand in Zusammenarbeit mit der Hauptmannsversammlung beschließen. Alles Bedeutsame ist durch die Satzung geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Festordnung wurde vom Vorstand beschlossen und tritt sofort in Kraft.

- geändert auf der Hauptmannversammlung vom 23. November 2016

Düsseldorf, im November 2016

Ulrich Müller

Chef